

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

9. Jahrgang

Freitag, den 12. September 2014

Nummer 10 | Woche 37



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Kitaspesung..... Seite 3
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung..... Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Seite 5
- Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Beschluss der Eröffnungsbilanz des Amtes Niemegk..... Seite 6
- Eröffnungsbilanz Amt Niemegk zum 01.01.2009 Seite 6
- Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ in der Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 7
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 8
- Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 10
- Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“
 - Beschlüsse der 63. Verbandsversammlung vom 06.11.2013 Seite 12
 - Beschlüsse der 64. Verbandsversammlung vom 09.07.2014 Seite 13
 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ Seite 14
 - Hinweis auf die Bekanntmachung von Satzungen Seite 14
 - Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ Seite 15
- Unterhaltungsarbeiten Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz..... Seite 16
- Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Buchholz Seite 16

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 3-2/14

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Kitaspeisung

in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Ab dem 01.08.2014 erhöht sich der Preis pro Portion Kitaessen von 1,40 € auf 1,55 €. Die Preiserhöhung wurde seitens des Essenlieferanten mit steigenden Kosten für Naturaleinsatz, Strom, Wasser und dgl. sowie steigenden Lohnkosten begründet und ist daher unumgänglich.

Für die Eltern (Personensorgeberechtigten) betrug der Preis bislang 1,15 € pro Tag für die Verpflegung.

Da die Gemeinde bereits eine unter dem Lieferpreis liegende Gebühr für das Kitaessen erhebt, kann sie in der aktuellen Haushaltslage die Steigerung nicht verkraften. Daher ist die Anhebung der Gebühr für das Kitaessen von derzeit 1,15 € auf 1,50 € erforderlich. Die Kosten für die Versorgung pro Kind liegen dann bei 1,70 € pro Tag. Der Zuschuss der Gemeinde würde somit bei 0,20 € pro Portion Kitaessen inclusive Getränke betragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –

Gante
Vors. der Gemeindevertretung


Klembt
Bürgermeisterin

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Kinderspeisung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kitas) in Trägerschaft der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jetzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07], S. 12) beschließt die Gemeinde Wiesenburg/Mark nachfolgende Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Kitaspeisung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Gemeinde Wiesenburg/Mark:

§ 1**Wirkungsbereich**

Für die Inanspruchnahme der Kinderspeisung wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten.

§ 3**Höhe der Gebühr**

Die Gebühr pro Essen beträgt für in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Gemeinde Wiesenburg/Mark betreute Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung

1,50 €.

§ 4**Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Essenteilnahme fällig.

§ 5**Verrechnung von Gebühren**

Eine Verrechnung der Gebühren ist bei rechtzeitiger Abmeldung möglich. Abmeldungen von der Essenteilnahme haben bis 7.30 Uhr des jeweiligen Tages zu erfolgen. Spätere Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 6**In Kraft treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, 02.09.2014



Klembt
Bürgermeisterin

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 4-2/14

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung

in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Mit Beginn des neuen Schuljahres 2014/15, d. h. ab 01.08.2014, erhöht sich der Preis pro Portion Schulessen von 1,85 € auf 1,95 €. Die Preiserhöhung wurde seitens des Essenlieferanten mit steigenden Kosten für Naturaleinsatz, Strom, Wasser und dgl. sowie steigenden Lohnkosten begründet und ist daher unumgänglich.

Da die Gemeinde bereits eine unter dem Lieferpreis liegende Gebühr für das Schulessen erhebt, kann sie in der aktuellen Haushaltslage die Steigerung nicht verkraften. Daher ist die Anhebung der Gebühr für das Schüleressen von derzeit 1,65 € auf 1,75 € erforderlich. Der Zuschuss der Gemeinde bleibt bei 0,20 € pro Portion Schulessen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –

Gante
Vors. der Gemeindevertretung


Klemmt
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jetzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 02. August 2002, in der jetzt gültigen Fassung beschließt die Gemeinde Wiesenburg/Mark nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Schulspeisung:

Artikel 1

§ 3 Höhe der Gebühr wird wie folgt geändert:

Die Gebühr pro Essen beträgt
für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 1,75 €

Artikel 2

In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, 02.09.2014


Klemmt
Bürgermeisterin

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“

In der Zeit vom 15.07.2014 bis zum 28.02.2015 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungsstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der kreisfreien/amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 29.04.2014



Hacke
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ Turnusmäßiger Wasserzähleraustausch 2014

Im Zeitraum vom 01.09.2014 bis 31.10.2014 führt der TAZV „Freies Havelbruch“ im Verbandsgebiet die turnusmäßige Auswechslung von Wasserzählern durch. Die Wasserzähler sind Eigentum des Verbandes. Die Wasserzähler haben eine Eich-Gültigkeitsdauer von sechs Jahren und müssen danach ausgetauscht werden.

Betroffen sind einzelne Kunden im gesamten Verbandsgebiet (Golzow, Oberjünne, Krahe und Reckahn).

Der geplante Wasserzähleraustausch wird in diesem Jahr grundsätzlich durch die Mitarbeiter des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (technischen Betriebsführer für den TAZV) wahrgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Den Mitarbeitern des WAV ist an allen Werktagen während der üblichen Dienststunden Zutritt zum Wasserzähler zu gewähren. Bitte ermöglichen Sie unseren Monteuren einen ungehinderten Zugang zu den Zählermesseinrichtungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Monteure grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich die von WAV „Hoher Fläming“ auszufüllende Zählerwechselformulare vorlegen zu lassen und diese zu unterschreiben. Auch eine Kontrolle des Zählerstandes des ausgebauten Zählers ist bereits zu diesem Zeitpunkt sinnvoll, um ggf. spätere Widersprüche und Unklarheiten bei der Gebührenabrechnung zu vermeiden.

Für die Terminabsprache werden die betroffenen Kunden natürlich vorab vom Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ informiert.

Für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Bernd Kreykenbohm
Verbandsvorsteher TAZV „Freies Havelbruch“

Kaufmännische Betriebsführung des TAZV „Freies Havelbruch“

Friedensstraße 3

14797 Kloster Lehnin

Tel: 03382/730748

Fax: 03382/730762

E-Mail: energie@lehnin.de

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Beschluss der Eröffnungsbilanz des Amtes Niemegk

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk hat in seiner 21. Sitzung am 14.04.2014 den folgenden Beschluss Nr. 59/ANgk gefasst.

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk beschließt die Eröffnungsbilanz des Amtes Niemegk mit den gesetzlich geforderten Anlagen zum Stichtag 01.01.2009.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
9	9	9	0	0

Niemegk, 16.04.2014

Zorn
Vorsitzender des Amtsausschusses

ERÖFFNUNGSBILANZ
Amt Niemegk
zum 01.01.2009

AKTIVA		ERÖFFNUNGSBILANZ Amt Niemegk zum 01.01.2009		PASSIVA	
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		5.368,23	1.1 Basis-Reinvermögen		0,00
1.2 Sachanlagevermögen			1.2 Rücklagen aus Überschüssen		
1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	455.725,95		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		393.722,77
1.2.2 Bauten auf fremdem Grund und Boden	907.761,14		2. Sonderposten		
1.2.3 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	227.950,00		2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand		724.127,77
1.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.916,96		3. Rückstellungen		
1.2.5 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>155.500,11</u>	1.751.854,16	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	605.721,26	
2. Umlaufvermögen			3.2 Sonstige Rückstellungen	<u>10.000,00</u>	615.721,26
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. Verbindlichkeiten		
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	901.062,13	
2.1.1.1 Gebühren	47,10		4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.561,69	
2.1.1.2 Transferleistungen	2.759,39		4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.391,73</u>	931.015,55
Übertrag	2.806,49	1.757.222,39	Übertrag		2.664.587,35

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeßk –

ERÖFFNUNGSBILANZ
Amt Niemeßk
zum 01.01.2009

AKTIVA	EUR		PASSIVA	EUR	
Übertrag	2.806,49	1.757.222,39	Übertrag		2.664.587,35
2.1.1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>11.896,49</u>	14.702,98			
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.1.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich		12.085,15			
2.2 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		398.104,98			
3. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		482.471,85			
		<u>2.664.587,35</u>			<u>2.664.587,35</u>

Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ in der Gemeinde Mühlenfließ

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 25.08.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Mühlenfließ ist gemäß § 2, Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“, nachfolgend Verbände genannt.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Mühlenfließ legt die durch den Verband festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG, die nicht in ihrem Eigentum stehen, um.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemarkung Mühlenfließ ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen dem Amt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Umlageschuldner verpflichtet, diese unverzüglich dem Amt anzuzeigen. Ein Wechsel des Schuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die von den Verbänden erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmeter.

§ 5

Umlagesatz

- (1) Als Umlagesatz je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche wird der, vom Verband für das Kalenderjahr festgesetzte Beitragssatz festgelegt.
- (2) Der vom Verband festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.

§ 6

Entstehung der Umlageschuld, Fälligkeit

- (1) Die Umlageerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Jahresbetrag und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben ist die Umlage ebenfalls einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mühlenfließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 18.04.2011 außer Kraft.


Niemegk, den 26.08.2014


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 25.08.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk-Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 26.08.2014


Hemmerling
Amtsdirektor

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mühlenfließ
– Zweitwohnungssteuersatzung –**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 25.08.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Mühlenfließ erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet Inhaber einer Zweitwohnung ist. Inhaber können Mieter, Eigentümer oder sonstige Nutzungsrechte sein. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für sich oder für Familienangehörige innehat.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen mit Fenster und einer Wohnfläche von über 23 qm, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über eine Form der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verfügt und an die Energieversorgung angeschlossen ist.

- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20 a Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem 03. Oktober 1990 ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20 a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht,
 - b) Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Vermietung und Verpachtung) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass neben der Vermietung eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist,
 - c) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen (als Erwerbszweitwohnungen) gehalten werden von
 - aa) nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und
 - bb) nicht dauerhaft getrennt lebenden Lebenspartnern, deren gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet,
 - d) Wohnungen die aus beruflichen Gründen eines nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartners, dessen lebenspartnerschaftliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden (Erwerbszweitwohnungen),

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

- e) Wohnungen von Auszubildenden und Studenten, wenn diese mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind und die Hauptwohnung das Kinderzimmer darstellt,
- f) Wohnungen, die in Ausbildung befindliche Personen oder Studenten bei den Eltern innehaben.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Kaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund der vertraglichen Vereinbarung, jeweils nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, für ein Jahr zu entrichten.
- (3) Ist der Vertrag nach Absatz (2) aufgrund fehlender vergleichbarer vertraglicher Vereinbarungen nicht zu ermitteln (Zweitwohnungen auf Erholungsgrundstücken, Bungalows und Gartenlauben), wird der jährliche Mietaufwand in Abhängigkeit vom Ausstattungsgrad in Anlehnung an die ortsübliche durchschnittliche Miete pro qm für kommunale und privat vermietete Wohnungen ermittelt.
- (4) Davon ausgehend erfolgt folgende Staffelung nach dem Ausstattungsgrad:

Ausstattung	prozentualer Ansatz der ermittelten ortsüblichen durchschnittlichen Miete pro qm für kommunale Wohnungen
1. mit fest installierter Heizung, mit IWC, Küche, Bad/Dusche	100%
2. ohne fest installierte Heizung mit IWC, Küche oder Kochnische mit Bad/Dusche	75%
3. ohne fest installierte Heizung, ohne Bad/Dusche, mit IWC, Küche oder Kochnische	65%
4. Mindestausstattung gem. § 2 (3) Außentoilette	50%

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich zehn v.H. der jährlichen Nettokaltmiete im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sie kann auch für das gesamte Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Mühlenfließ setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

§ 7

Anzeige und Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies im Amt Großstraße 6 14823 Niemegk, tätig für Gemeinde Mühlenfließ, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten der Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das im Amt Niemegk innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, dem Amt Niemegk alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.
- (3) Soweit das Amt Niemegk hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger
- a) entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 die Mitteilungen der erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht fristgemäß vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Niemegk, den 26.08.2014



Hemmerling
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeßk –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 25.08.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeßk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeßk, den 26.08.2014



Hemmerling
Amtdirektor

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Mühlenfließ
– Vergnügungssteuersatzung –**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 25.08.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergläubiger

Die Gemeinde Mühlenfließ erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Mühlenfließ veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Ausspielungen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
2. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Schaustellungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 2 gilt der Halter als Veranstalter (Aufsteller).

§ 5

Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 beträgt pro Apparat und Monat 13 v.H. des Einspielergebnisses.

- (2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.
- (3) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Kämmerei (Steueramt) abzugeben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 2 a) 40 EUR,
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 b) 15 EUR,
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben 300 EUR.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 5 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

§ 7**Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen**

- (1) Die Vergnügungssteuer für Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 beträgt 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Mühlenfließ spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 8**Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Mühlenfließ anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Mühlenfließ ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 2 Nr. 1 mindestens 5.000 EUR.

§ 9**Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 5 und 6 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 Nr. 2 genannten Orten.

§ 10**Abweichende Steuerfestsetzungen**

Die Gemeinde Mühlenfließ kann abweichend von den jeweiligen Regelungen des § 7 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Feststellung der Bemessungsgrundlagen sich im Einzelfall als besonders schwierig erweisen sollte.

§ 11**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gemeinde Mühlenfließ ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Vergnügungssteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die gemäß § 5 Abs. 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b) des KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter/Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse),
2. § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes,
3. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes,
4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Niemegk, den 26.08.2014



Amtsdirektor
Hemmerling

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 25.08.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 26.08.2014



Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“

Beschlüsse der 63. Verbandsversammlung vom 06.11.2013

A) öffentlicher Teil

Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2012 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2012

Beschluss-Nr. 01/0611/13

Die Verbandsversammlung stimmt dem in der Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2012 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ zu. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Abschlussgespräch des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark nicht zu Beanstandungen führt.

Der testierte Jahresabschluss wird in der vorliegenden Form festgestellt und beschlossen.

Der im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 133,08 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012

Beschluss-Nr. 02/0611/13

Dem Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der WVN mbH

Beschluss-Nr. 03/0611/13

Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der WVN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitzthal mbH festzustellen, den Geschäftsführern für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen und dem Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 10.224,18 € auf neue Rechnung zuzustimmen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Empfehlung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für die Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses 2013

Beschluss-Nr. 04/0611/13

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ beschließen, dass entsprechend § 106 Abs. 2 Satz 3-5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARB GmbH Chemnitz unter Führung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Axel Richter, dem Landrat als der zuständigen Prüfungsbehörde für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 vorgeschlagen wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2014

Beschluss-Nr. 05/0611/13

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ wird in der Fassung vom 25. Oktober 2013 gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung beschlossen.
2. Das Investitionsprogramm (entsprechend Anlage zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014) wird beschlossen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss der Dritten Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ vom 01.12.2009

Beschluss-Nr. 06/0611/13

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ stimmen der in der Anlage beigefügten Dritten Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ vom 01.12.2009 zu.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 23.09.2013 zum Abschluss eines Kreditvertrages

Beschluss-Nr. 07/0611/13

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 23.09.2013 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 700.000,00 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

B) nichtöffentlicher Teil

Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 23.09.2013 zur Vergabe und Konditionen des Kreditvertrages aus Beschluss 07/0611/13

Beschluss-Nr. 08/0611/13

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 23.09.2013 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages über eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 450.000,00 Euro mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 2,14 % p.a. und einer Kreditumschuldung in Höhe von 250.000,00 Euro mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 2,17 % p.a.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Beschlüsse der 64. Verbandsversammlung vom 09.07.2014**A) öffentlicher Teil****Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 15.04.2014 zum Abschluss eines Kreditvertrages****Beschluss-Nr. 01/0907/14**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 15.04.2014 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 150.000,00 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zum Abschluss eines Kreditvertrages im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2014**Beschluss-Nr. 03/0907/14**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ ermächtigen den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zum Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 300.000,00 Euro unter der Maßgabe, dass keine Möglichkeiten zur Forderungsabtretung im Vertrag enthaltenen sind.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur offenen Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“, seines Stellvertreters und der zwei weiteren Vorstandsmitglieder**Beschluss-Nr. 05/0907/14**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“, seinen Stellvertreter und die zwei weiteren Vorstandsmitglieder offen zu wählen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**Beschluss-Nr. 06/0907/14**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung wählen Herrn Lutz Keil in offener Wahl zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**Beschluss-Nr. 07/0907/14**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung wählen Herr Peter Gronemeier in offener Wahl zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Wahl der zwei weiteren Vorstandsmitglieder**Beschluss-Nr. 08/0907/14**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung wählen Frau Edith Rettschlag und Herrn Lutz Keil in offener Wahl zum Mitglied des Vorstandes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

B) nichtöffentlicher Teil**Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 15.04.2014 zur Vergabe und Konditionen des Kreditvertrages aus Beschluss 01/0907/14****Beschluss-Nr. 02/0907/14**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 15.04.2014 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages über eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 150.000,00 Euro mit einer Zinsbindung von 5 Jahren und einem Zinssatz von 0,98 % p.a.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Vergabe und Konditionen des Kreditvertrages aus Beschluss 03/0907/14**Beschluss-Nr. 04/0907/14**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ ermächtigen den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung den mit Beschluss 03/0907/14 beschlossenen Kreditvertrag über eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 300.000,00 Euro mit einer Zinsbindung von 5 Jahren und einem Zinssatz von 0,757 % p.a. abzuschließen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“**

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ hat in ihrer 63. Sitzung am 06. November 2013 mit Beschluss-Nr. 01/0611/13 den Jahresabschluss 2012 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung des Folgejahres vorzutragen. Der Vorstandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 2012 entlastet worden (Beschluss-Nr. 02/0611/13).

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Rechnungsprüfungsamt hat zu den vom Wirtschaftsprüfer erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerken bisher keine eigenen Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss 2012 einschließlich des Bestätigungsvermerkes wird in der Zeit vom 16.09.2014 bis einschließlich 23.09.2014 während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes – Großstraße 28, Raum E 1 in 14929 Treuenbrietzen – öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Treuenbrietzen, den 10.07.2014

*Michael Knappe
Verbandsvorsteher*

**Wirtschaftliche Kennzahlen aus dem Jahresabschluss 2012
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“**

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
Bilanzsumme in T-Euro	24824	25.241
Eigenkapital in T-Euro	14227	14.227
Eigenkapitalquote in %	71,9	70,4
Umsatzerlöse in T-Euro	2280	2.214
Realisierte Investitionen in T-Euro	717	758
Erhaltene Fördermittel in T-Euro	169	154
Kreditaufnahme in T-Euro	450	455
Kreditverbindlichkeiten in T-Euro	5041	5.134
Jahresüberschuss/-fehlbetrag in Euro	133	-48.454
Wasserbereitstellung in m³	274525	280.452
Anzahl der Hausanschlüsse	2471	2456
Abwasseraufkommen in m³ gesamt	522943	630.796

*Lutz Keil
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

*Michael Knappe
Verbandsvorsteher*

Hinweis auf die Bekanntmachung von Satzungen

Ich weise hiermit darauf hin, dass folgende von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ am 06.11.2013 beschlossene Änderungssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 20, Nr. 11 am 19.12.2013 öffentlich bekannt gemacht wurde: Dritte Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung

Das Amtsblatt ist in der Stadtinformation im Rathaus Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen kostenlos erhältlich.

Treuenbrietzen, den 10.07.2014

*gez. Michael Knappe
Verbandsvorsteher*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung am 06.11.2013 mit Beschluss-Nr. 05/0611/13 über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschlossen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit entsprechend § 14 Abs. 3 EigV i. V. m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt gemacht. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 11.12.2013 erteilt.

In den Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ und in die Anlagen kann jeder während der Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in 14929 Treuenbrietzen, Großstraße 28, Zimmer E1 Einsicht nehmen.

Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 06. November 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1 Es betragen

€

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.291.820
die Aufwendungen	- 2.289.174
der Jahresgewinn	2.646
der Jahresverlust	0

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	682.915
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 1.023.900
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	313.186

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahme für Investitionen in 2014	450.000
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2015- 2017 auf	565.900
2.3 die Verbandsumlage für die Stadt Treuenbrietzen	0
für die Gemeinde Mühlenfließ	0

Treuenbrietzen, 06. November 2013

gez. Michael Knappe
Michael Knappe
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –

Unterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

In der Zeit von Ende August bis zum Jahreswechsel 2014 führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern I. und II Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an. Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 84 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWVG) haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken eibebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Für den Ablauf der Arbeiten an den Gewässern bitten wir Sie, die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

Hindernisse für die Arbeiten (z. B. Weidezaune) sind vorher zurückzustellen, so dass der Gewässerrandstreifen von 5,00 m gemäß § 34 WHG gewährleistet ist. Erforderliche Einzelabstimmungen mit den Landwirtschaftsbetrieben erfolgen vor Beginn der Arbeiten durch den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bzw. deren Beauftragte.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz. Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

Silke Strüber
MA Verbandsverwaltung

Nach § 36 - Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl. Nr. 13/92) hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinden Buchholz, Lühsdorf, Rädigke, Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, in der Sitzung vom 20.8.2013 für die kirchlichen Friedhöfe der evangelischen Kirchengemeinde Buchholz die nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Buchholz

Friedhofsgebührenordnung

**§1
Ruhefrist**

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

für Erdbeisetzungen **25 Jahre**
für Urnenbeisetzungen **25 Jahre**

**§ 2
Gebührentarif**

1. Grabberechtigungsgebühren

	pro Jahr	für 25 Jahre
1.1. Wahlgrabstätte – je Grabstelle Reihengrabstelle nicht vorhanden	10,00 €	250,00 €
1.2. Urnenwahlgrabstätte der Größe 1 m x 1 m für bis zu 4 Urnen – je Grabstelle	7,00 €	175,00 €
1.3. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,7 m x 0,7 m für bis zu 2 Urnen – je Grabstelle	6,00 €	150,00 €
1.4. Urnenreihengrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage 1/20 (inkl. Grabmal/Tafel, BVV-Gebühr, Aufstell- und Beräumungsgebühr, Pflege) Inscription bei Steinmetz Scholz ist nicht enthalten.	30,00 €	750,00 €

2. Bestattungsgebühren

Es gelten die in den Gemeinden üblichen Regelungen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

3. Leistungen bei Trauerfeiern

3.1. Kirchennutzung	0,- €
3.2. Träger entfällt (wird über die Kommune geregelt, bzw. wie unter Pkt. 2)	—

4. Aufstell- und Beräumungsgebühr:

4.1. Stehende Grabmäler	
a. Einzelgrab	50,00 €
b. Doppelgrab	100,00 €
4.2. Liegende Grabmäler	
je Grabmal	25,00 €

5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden

Gebühren für diese Leistungen können nur von Bestattungsunternehmen erhoben werden.

6. Verwaltungsgebühren

6.1. Friedhofsgebühr/Bewirtschaftungsgebühr für 25 Jahre	
a. für Erdgrabstätten – je Stelle	200,00 €
b. für Urnengrabstätten je Stelle	200,00 €

7. Weitere Regelungen

Die Friedhofsgebühr ist für die Deckung von laufenden Ausgaben und Unterhaltung der Friedhofsanlagen. Sie ist keine Abfallentsorgungsgebühr, da es in den Orten üblich ist, dass die Nutzer die Abfälle mit nach Hause nehmen.

Diese Gebührenordnung tritt am 1.10.2013 in Kraft

Rädigke, den 20.8.2013

Für den Gemeindegkirchenrat

Pfarrer. gez. Stephan M. Stephan, Pfr.

Älteste / er: J. E.

Älteste / er: S. Kraal

